

Yi Han

# Gesetzlicher Tierschutz im Deutschen Reich



# **Einleitung**

## **I. Gegenstand**

Die vorliegende Arbeit behandelt jene Gesetze, die von 1871 bis 1945 erlassen wurden, um „die Tierwelt oder Teile derselben vor Übeln zu schützen.“<sup>1</sup> Dafür wurde in erster Linie das *Reichstierschutzgesetz* (RTierSchG) vom 24. November 1933 vorgesehen. Dessen §§ 5 – 8 zur Regelung der einen Sonderfrage, „Versuche an lebenden Tieren“, gingen aus Hermann Görings *Runderlaß* vom 5. September 1933 für Preußen hervor. Die andere Sonderfrage, Schlachttierschutz, wurde durch das *Reichsschlachtgesetz* (RSchlG) nebst Verordnung (RSchlVO) vom 21. April 1933 geregelt, denen das *Bayerische Schlachtgesetz* (BaySchlG) vom 17. und dessen Verordnung (BaySchlVO) vom 21. Mai 1930 als Vorlage gedient hatten. Nach 1933 fanden sich weitere Tierschutzbücher auf Reichsebene in folgenden Gesetzgebungen: *Reichsjagdgesetz* vom 24. Februar 1934 (RJagdG) nebst Ergänzungsverordnung vom 29. Juli 1936, *Reichsnaturgeschutzgesetz* (RNatSchG) vom 26. Juni 1935 nebst Verordnung (RNatSchVO) vom 18. März 1936, die *Verordnung über das Schleichen und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren* (Kaltblüter-VO) vom 14. Januar 1936, das *Gesetz zur Regelung des Walfangs* nebst VO vom 6. Oktober 1937, die *Straßenverkehrsordnung* (StVO) und die *Straßenverkehrszulassungsordnung* (StVZO) vom 13. November 1937, die *Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe* (Stallverordnung) die *Eisenbahnverkehrsordnung* (EVO) samt Anlage vom 8. September 1938, *Brieftaubengesetz* vom 1. Oktober 1938, Heinrich Himmlers *Runderlaß* zum Tierausspielverbot vom 24. April 1939, die 7. und die 10. *Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz* vom 23. Mai bzw. 1. September 1939 und das *Gesetz über den Hufbeschlag* vom 20. nebst Verordnung vom 31. Dezember 1940.

## **II. Bisheriger Forschungsstand**

Von diesen Tierschutzgesetzen (i. w. S.) wurden bislang nur die größeren, d. h. RTierSchG, RSchlG, Görings Runderlaß, RJagdG und RNatSchVO, geschichtlichen Forschungen unterzogen. Denn die „Verstrickung von Natur- und Tierschutz mit dem Nationalsozialismus war jahrzehntelang ein Tabuthema.“<sup>2</sup> Erst-

---

1 Clauß, *Tierschutz und Strafgesetzgebung*, 1928, S. 9; das ist der einzige Versuch im genannten Zeitraum, „Tierschutz“ zu definieren.

2 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 20.

mals ließ Günther Erbel 1986 in seinem „*Rechtsschutz für Tiere — Eine Bestandsauftnahme anlässlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes*“ dem RTierSchG eine halbseitige Darstellung zuteil werden. Er betonte: „Es gehört zu den Paradoxien der deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, daß dieses für damalige Verhältnisse bahnbrechende, eine hohe Tierethik und große Tierachtung widerspiegelnde Gesetz ausgerechnet im nationalsozialistischen Staat geboren wurde, dessen Machthaber dem menschlichen Leben und den Menschenrechten so wenig Respekt bezeugten“.<sup>3</sup> Im Sog dieser Gegenüberstellung beurteilte Johannes Caspar 1999 in seiner Habilitation, „*Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft*“, das RSchlG als einen Versuch, „eine tierschützerische Gesinnung zu beweisen und gleichzeitig eine zunächst noch verhalten-abwartende antijüdische Politik zu verfolgen“,<sup>4</sup> hingegen das RTierSchG als eine „bedeutsame Kulturtat“, die „in der ganzen Welt anerkannt und teilweise sogar nachgeahmt worden“ sei.<sup>5</sup> Im gleichen Jahr stellte Winfried C. J. Eberstein in seiner Doktorarbeit, „*Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933*“, fest: „da[ß] der Erlaß des Reichstierschutzgesetzes, des ersten eigenständigen Tierschutzgesetzes in Deutschland (...), nicht nur einen Höhepunkt der europäischen Tierschutzgesetzgebung darstellte, sondern für Deutschland, angesichts der Tatsache, daß eine Novellierung des Tierschutzgesetzes erst 1972 erfolgte, auch einen vorläufigen Endpunkt.“<sup>6</sup>

Im Gegensatz dazu präsentierte Daniel Jütte 2002 in seinem Bericht des Instituts für Didaktik Biologie der Universität Münster „*Tierschutz und Nationalsozialismus*“ als einerlei, nämlich die „Folge einer Ideologie, die ihre Menschenverachtung auch durch eine Aufwertung von Tieren legitimierte.“<sup>7</sup> Jürgen Lemcke trat 2007 mit „*Deutschlands erstes Tierschutzgesetz*“ der dargestellten These Ebersteins entgegen und untersuchte erstmals die Tierschutzbücher im RJagdG und RNatSchG.<sup>8</sup> Unmittelbar mit Jütte setzte sich Daniel Heintz 2008 auseinander,<sup>9</sup> der bestrebt war, ein Gesamtbild vom „*Tierschutz im Dritten*

---

3 In: DVBl. 1986, S. 1246; in seinem Nebentitel gemeint sei das Tierschutzgesetz v. 24. 7. 1972, BGBl. I, S. 1277.

4 Caspar, *Tierschutz in der Industriegesellschaft*, 1999, S. 269.

5 Caspar, *Tierschutz in der Industriegesellschaft*, 1999, S. 270 unter Berufung auf BT-Ds. IV/85, S. 6.

6 Eberstein, *Tierschutzrecht bis 1933*, 1999, S. 18.

7 Jütte, *Tierschutz und Nationalsozialismus*, in: Berichte des IDB Münster, 2002, S. 167.

8 Vgl. Lemcke, *Deutschlands erstes Tierschutzgesetz*, 2007, S. 29 – 30.

9 Heintz, *Tierschutz im Dritten Reich*, 2008, S. 48, 55, 60 – 61, widerlegte Jütte von seiner auf gegenwärtiger Sekundärliteratur basierten Ansicht über seine schwerpunktma-

*Reich*“ zu ermitteln. In diesem Rahmen fand er noch mehr Tierschutzvorschriften als Lemcke, ohne sie aber einer juristischen Analyse zu unterziehen.<sup>10</sup>

Auch Stefan Dirscherl untersuchte in seiner Dissertation „*Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus — Gesetzgebung, Ideologie und Praxis*“ von 2012 die vom Lemcke benannten zusätzlichen Tierschutzvorschriften nicht. Stattdessen wurde dort zu Beginn angenommen, die Nationalsozialisten hätten sich dabei „bereits bestehender Gesetzesentwürfe der Weimarer Republik und existierender Landesgesetze“ bedient.<sup>11</sup> Sodann beschäftigte sich die Einleitung mit der Modernisierungs- und Historisierungsdebatte um den Nationalsozialismus schlechthin.<sup>12</sup> Im 180seitigen Haupttext ging Dirscherl sowohl bei Naturals auch bei Tierschutz aufgrund „weniger Akten oder Urkunden“<sup>13</sup> nicht auf die Gesetzgebungsgeschichte ein, sondern konzentrierte sich auf ihre „Umsetzung im Nationalsozialismus“. Auf der Basis seiner „Analyse der Primärquellen von Gesetzeskommentaren, Fachzeitschriftartikeln und Dissertationen der damaligen Zeit“<sup>14</sup> bzw. durch Sekundärliteratur seit den 1980er Jahren kam er zum Ergebnis, „dass der Tierschutz als politisches Thema benutzt und missbraucht wurde“<sup>15</sup>, weil „die rituelle Schlachtmethode ‚Schächten‘ durch die religiöse jüdische Bevölkerung zum Zweck der antisemitischen Agitation instrumentalisiert“<sup>16</sup> worden sei. Auch bei den Tierversuchsregelungen sei „die menschen- und tierverachtende Einstellung nationalsozialistischer Wissenschaftler deutlich“.<sup>17</sup> Zu dieser rein propagandistischen Bedeutung der Gesetze passt es, falls Göring gegen „sein ‚eigenes‘ [Jagd-] Gesetz“ verstieß, „wenn es ihn persönlich betraf.“<sup>18</sup> Andererseits gesteht Dirscherl positive Wirkungen zu. So seien im Zuge des Reichsautobahnbaus „Landschaft und Natur ohne dieses Gesetz vermutlich in weit größerem Maße geschädigt worden.“<sup>19</sup> Gegen seine These spricht, wenn es beim Vogelschutz, dessen „auch hohe Vertreter des Staates

---

ßige Heranziehung negativer Argumente bis zu seinen persönlichen Zwischenrufen in zeitgenössische Statistiken.

10 Heintz, *Tierschutz im Dritten Reich*, 2008, S. 6.

11 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 11.

12 Hierbei wurden dem dafür sprechenden Martin Broszat acht Zeilen gegönnt, denen gut drei Seiten Gegenthesen verschiedener Autoren gegenüberstehen, s. Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 12 – 15.

13 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 20.

14 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 20.

15 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 160.

16 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 201.

17 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 131.

18 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 143; hier ist gar keine Quelle angegeben.

19 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 195.

(wie beispielweise Himmler und Hitler) sich [...] annahmen“, heißt: „Erstaunlicherweise kamen diese Maßnahmen selten an die Öffentlichkeit, wo sie doch zu Propagandazwecken gut genutzt werden können.“<sup>20</sup>

### III. Fragestellung

Diese Arbeit hat drei Ziele.

Zunächst geht es darum, auf breiterer Quellenbasis Lücken für die Jahre nach 1933 zu schließen und damit das gesetzgeberische Gesamtkonzept der vielen ineinander greifenden Tierschutznormen deutlicher herauszuarbeiten. Erstmals wird dabei auch jenen, die in Hinsicht auf die Kriegszeit erlassen wurden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zudem wird auf dieser verbreiteten Basis ein Vergleich zu den Diskussionen vor 1933 versucht. Auch für die Vorgeschichte des RTierSchG wurde eine Reihe neuer Quellen verwertet.

Zuletzt soll versucht werden, die allgemeinen, sozusagen „in der Luft liegenden“ Entwicklungen deutlicher von dem unterscheidbar zu machen, was nach 1933 als neues Gedankengut den Normsetzer motivierte. Bei diesen Motiven nach 1933 soll insbesondere versucht werden, antisemitische Denkweisen als etwaiges Gesetzgebungsmotiv von sonstigen Beweggründen auch führender Nationalsozialisten zu unterscheiden, die nicht als spezifisch nationalsozialistisch eingestuft werden können.

### IV. Quellenlage

Die Grundlage dieses Vorgehens bildet eine ganze Reihe neuer Quellen, die in der bisherigen Forschung keine Beachtung gefunden haben. Konkret wurden in dieser Abhandlung erstmals folgende Quellen untersucht:

- Neugefundene Gesetzgebung
  - *Tier- und Pflanzenschutzverordnung* v. 10. 3. 1933 (Peuß. GS. S. 71);
  - *Gesetz über den Hufbeschlag* v. 20. 12. 1940 (RGBl. 1941 I S. 3 – 4);
  - *Verordnung über den Hufbeschlag* v. 31. 12. 1940 (RGBl. 1941 S. 4 – 12);
- Lehrbücher und Monographien
  - Deutscher Tierschutzwerbedienst E. V. (Hrsg.): *Tierschutz im Kriege*, Sonderdruck aus Heft 7, Jg. 1939 / 40 der Zeitschrift „Der junge Tierschützer“

---

20 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus*, 2012, S. 158.